

23.06.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV

zu **Punkt ...** der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

Zweite Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung**Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 8 Nummer 7 GAPDZV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c ist in § 8 Nummer 7 das Wort „Arbeitskraft“ durch die Wörter „sozialversicherte Arbeitskraft, ausgenommen der Fall einer geringfügigen Beschäftigung,“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung. Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen darf es nur um den Einsatz sozialversicherter Arbeitskräfte gehen, ohne hierbei geringfügig Beschäftigte einzubeziehen. Der Begriff „Arbeitskraft“ bleibt ansonsten uferlos in einer Weise, welche die sachgemäße Anwendung der Verordnung erschwert und dem Sinn und Zweck der Regelung – Definition des aktiven Betriebsinhabers – nicht mehr gerecht wird. Darüber hinaus ist die zu weite Definition geeignet, Situationen zu schaffen, in denen der Mehrwert des tatsächlich geschaffenen Arbeitsplatzes in keinem Verhältnis zu den Nachteilen des Aufweichens des Begriffs des aktiven Betriebsinhabers steht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 28 GAPDZV),
Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist § 28 wie folgt zu fassen:

„§ 28

Anwendungsbestimmungen

(1) § 8 Nummer 7 ist im Hinblick auf die Bewilligung fristgerecht eingegangener Sammelanträge für das Jahr 2023 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 anzuwenden.

(2) Für auf das Antragsjahr 2023 folgende Antragsjahre ist § 8 Nummer 7 ab dem Tag anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung zur Änderung des am 21. November 2022 genehmigten durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplans für Deutschland der Bundesrepublik Deutschland bekanntgegeben hat. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag, ab dem § 8 Nummer 7 für auf das Antragsjahr 2023 folgende Antragsjahre anzuwenden ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.“

- b) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 13. Juni 2023 Deutschland mitgeteilt, dass ein Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans für die Folgejahre zur Genehmigung zu stellen sei. Für das Antragsjahr 2023 bedürfe es der Genehmigung aus übergeordneten Gründen nicht. Denn eine nicht zu rechtfertigende restriktive Definition des Begriffs „aktiver Landwirt“, wodurch es zu ungleicher Behandlung von Landwirten kommen könnte, müsse unbedingt vermieden werden. Daher sind die Anwendungsbestimmungen für das Antragsjahr 2023 abweichend zu regeln und das Inkrafttreten anzupassen.